

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Vom:	18.06.2020
Beschluss des Marktgemeinderats vom:	18.06.2020
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung im Rathaus und Mitteilung an der örtlichen Anschlagtafel
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	23.06.2020
Inkrafttreten:	01.07.2020



Der Markt Teisnach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## SATZUNG

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) <sup>1</sup>Der Markt Teisnach behält sich vor im Rahmen von Art. 23, 24, 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren zu erheben, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

<sup>4</sup>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) <sup>1</sup>Der Markt Teisnach behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) <sup>1</sup>Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



(5) <sup>1</sup>Kein Aufwendungs- und Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:

1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
2. <sup>1</sup>Verkehrssicherungsmaßnahmen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz im Markt Teisnach zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. <sup>2</sup>Soweit der Markt Teisnach Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
3. <sup>1</sup>Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann bei der Erledigung von Pflichtaufgaben bei aktiven Mitgliedern der Feuerwehr verzichtet werden. <sup>2</sup>Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber bleiben davon unberührt.
4. <sup>1</sup>Freiwillige Einsätze im Rahmen einer Kameradschaftshilfe innerhalb des Feuerwehrvereins oder benachbarter Feuerwehren. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind durch freiwillige Leistung entstandene und geltend gemachte Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber nach Art. 10 BayFwG.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt zum gleichen Zeitpunkt die bisher geltende Satzung vom 24.01.2019 außer Kraft.

Teisnach, 18.06.2020

  
Daniel Gräß

1. Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup>Kosten werden nur für volle Ausrückestunden erhoben.

<sup>3</sup>Die Ausrückestundenkosten (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%) betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro



### 3. Personalkosten

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. <sup>2</sup>Kosten werden nur für volle Ausrückestunden/Personalstunden erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

<sup>1</sup>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

<sup>2</sup>Abweichend von Nummer 3 Satz 2 kann für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 18.06.2020 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.06.2020 wurde am 18.06.2020 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.06.2020 durch Niederlegung im Rathaus Teisnach, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach.  
Hierauf wurde hingewiesen durch Mitteilung an der örtlichen Anschlagtafel am 23.06.2020

Teisnach, den 26.06.2020



Daniel Graß  
1. Bürgermeister

